

Beschluss Nr. 682/2026

Schwyz, 15. September 2026 / jh

Motion M 1/26: Übernahme der Kosten für die medizinische Notfallhilfe durch den Kanton
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 24. März 2026 haben Kantonsrätin Sabrina Kessler-Schnyder und Kantonsrat Manuel Mächler folgende Motion eingereicht:

«Personen, die in der Schweiz in eine medizinische Notlage geraten, haben Anspruch auf sofortige Hilfeleistung. Voraussetzung ist ein sachlich und zeitlich dringender medizinischer Notfall, bei dem mit der Behandlung nicht gewartet werden kann, bis die Kostensicherung geklärt ist. Der ärztliche Notfalldienst sowie der operative Rettungseinsatz stellen eine öffentliche Aufgabe dar. Entsprechend haben Leistungserbringer einen Anspruch auf Vergütung, selbst wenn diese Kosten weder durch den Patienten noch durch eine Versicherung gedeckt werden können.

In solchen Fällen greift die subsidiäre Notfallhilfe, die im Schwyzer Gesetz über die Sozialhilfe (ShG, SRSZ 380.100) geregelt ist. Gemäss § 21 ShG obliegt die Pflicht zur Hilfeleistung aktuell derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist (Notfallgemeinde).

Im Kanton Schwyz gehen diese Kosten derzeit vollständig zu Lasten der betroffenen Standortgemeinde. Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass diese Regelung im nationalen Kontext isoliert dasteht:

- 15 Kantone: Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.
- 6 Kantone: Last trägt der Kanton, unter Einbezug der Gemeinden bei Sonderregelungen.
- 4 Kantone: Last tragen die Gemeinden mit Sonderregelungen (z. B. nur Selbstbehalt oder delegierte Fälle).
- Kanton Schwyz: Einzige Regelung, bei der die Kosten vollständig und ohne Abfederung bei der Gemeinde verbleiben.

In der Gemeinde Vorderthal ist es bereits das zweite Mal, dass Notfallkosten in fünfstelliger Höhe die Gemeinderechnung belasten. Für kleinere Gemeinden, insbesondere im Berggebiet, können

solche unvorhersehbaren Ereignisse zu einem finanziellen "Fass ohne Boden" werden. Diese Kosten sind weder berechen- noch budgetierbar und können die Finanzplanung massiv gefährden.

Bekannte Extrembeispiele aus der Zentralschweiz verdeutlichen das Klumpenrisiko:

- *Engelberg (OW), 2016: Übernahme von 348 900 Franken für die Intensivpflege eines unversicherten Touristen (Quelle: Luzerner Zeitung, 24. August 2016);*
- *Baar (ZG), 2024: Einzelfallkosten von 150 000 Franken für einen mittellosen Durchreisenden (Quelle: Zentralplus, 15. Januar 2025);*
- *Alpthal (SZ), 2013: Belastung von ca. 100 000 Franken durch die Notfallbehandlung eines unversicherten Pilgers (Quelle: Bote der Urschweiz, Archiv 2013);*
- *Horw (LU), 2011: Übernahme hoher sechsstelliger Kosten für die Akutversorgung einer nicht versicherten Ausländerin (Quelle: Tages-Anzeiger, 12. Juli 2011).*

Die betroffenen Gemeinden haben keinerlei Möglichkeiten, solche Notfälle zu vermeiden oder auf die Behandlungskosten Einfluss zu nehmen. Die aktuelle Regelung ist unsolidarisch und bürdet einzelnen Gemeinwesen Zufallslasten auf, die von der gesamten Kantongemeinschaft getragen werden sollten.

Motionsbegehren: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Sozialhilfe dahingehend zu ändern, dass die Kosten für unaufschiebbare Notfallhilfe bei Personen ohne Kostensicherung künftig je zur Hälfte vom Kanton Schwyz und von den Gemeinden, anteilmässig nach Einwohnerzahl, getragen werden. Erweist sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde sowie deren Verrechnung als unverhältnismässig, ist eine vollständige Kostenübernahme durch den Kanton anzustreben.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Die Sozialhilfe umfasst gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (Sozialhilfegesetz, ShG, SRSZ 380.100) auch die Sicherstellung der notwendigen ambulanten oder stationären ärztlichen oder therapeutischen Behandlung und Pflege. Für Leistungen Dritter, insbesondere von Ärzten oder Spitälern, hat die Fürsorgebehörde gemäss § 17 Abs. 2 ShG nur einzustehen, soweit sie im Voraus oder rechtzeitig Gutsprache geleistet hat. In dringenden Fällen, namentlich bei plötzlich eintretender Krankheit oder bei Unglücksfällen, darf eine Gutsprache jedoch nicht verweigert werden, wenn die Hilfeleistung sofort erforderlich ist (§ 17 Abs. 3 ShG).

Die Zuständigkeit richtet sich bei interkantonalen Konstellationen nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Der Aufenthaltskanton ist für die sofort notwendige Hilfe für Personen ausserhalb ihres Wohnkantons und für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zuständig (Art. 13, 20 und 21 ZUG). Bei Personen mit ausserkantonaalem Wohnsitz ist der Wohnkanton kostenersatzpflichtig gegenüber dem Aufenthaltskanton (Art. 23 ZUG).

Für unaufschiebbare Hilfe enthält das kantonale Recht eine besondere Zuständigkeitsregel: Die Pflicht zur Hilfe obliegt jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist (§ 21 Abs. 1 ShG).

2.2 Kostentragung ungedeckter Notfallhilfe

Medizinische Notlagen sind naturgemäss nicht planbar. Bei Personen ohne Versicherungsschutz und ohne eigene finanzielle Mittel kann es schnell zu hohen Leistungsausfällen kommen. Ein-

zelne schwere Fälle von medizinischer Notfallhilfe können, bei Uneinbringlichkeit der Kosten, gerade für kleinere Gemeinden finanziell spürbar sein. Die von den Motionären genannten Fälle betreffen Touristen, bei denen im Gegensatz zu Personen mit Wohnsitz in der Schweiz keine Versicherungspflicht besteht. Neben den Touristen kann es aber auch bei Einwohnern des Kantons zu ungedeckten Kosten kommen, namentlich bei Notfalltransporten, da diese Kosten nicht direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet werden können. Sollten, wie vermutet, nur die Kosten der Notfallhilfe für Touristen hälftig vom Kanton und den Gemeinden nach Einwohnerzahl getragen werden, so würde für einen spezifischen Teilbereich der Notfallhilfe eine Sonderfinanzierung verlangt werden. Das hätte eine Durchbrechung der heute geltenden Systematik zur Folge, nach der die Sozialhilfe primär von den Gemeinden geleistet wird (§ 6 Abs. 1 ShG).

2.3 Situation in anderen Kantonen

Eine Anfrage des Amtes für Gesundheit und Soziales bei allen Kantonen (bei einer Rücklaufquote von 15 Kantonen) hat folgende Erkenntnis geliefert:

	Kostentragung Kanton	Kostentragung Gemeinde	Kostentragung Kanton und Gemeinden
Gesamte Sozialhilfekosten (inklusive Notfallhilfe für Touristen)	Drei Kantone, davon einer mit wenigen Ausnahmen	(Nebst dem Kanton SZ): vier Kantone, einer davon mit Sonderregelung und bei einem werden die Kosten solidarisch von den Gemeinden getragen.	Drei Kantone mit Kantonsbeteiligungen von 25 % bis 70 %
Separate Regelung Notfallhilfe für Touristen	Vier Kantone, einer davon nur bei Kosten über Fr. 500.--, ansonsten sind die Gemeinden zuständig		Ein Kanton, in welchem sich der Kanton nur an stationären Notfallbehandlungen beteiligt.

Bei drei der befragten Kantone wird die wirtschaftliche Sozialhilfe, also auch die Notfallhilfe, für Touristen vollständig vom Kanton finanziert, bei weiteren drei beteiligt sich der Kanton prozentual an diesen Kosten. Die Beteiligung des Kantons ist sehr unterschiedlich geregelt und reicht von 25 % bis 70 %. In vier Kantonen wird die Notfallhilfe für Touristen vollständig durch den Kanton getragen, nicht jedoch die «normale» wirtschaftliche Sozialhilfe, wobei in einem dieser Kantone nur Kosten über Fr. 500.-- vom Kanton übernommen werden. In einem weiteren Kanton beteiligt sich der Kanton nur an den stationären Notfallbehandlungen. In vier Kantonen werden die Notfallhilfekosten vollständig durch die Gemeinden getragen, wobei in einem dieser Kantone die Kostenverteilung unter den Gemeinden nach Einwohnerzahl erfolgt und in einem eine Sonderregelung gilt.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Die Sozialhilfe gehört in den Kompetenzbereich der Gemeinde. Das Anliegen der Motionäre nach einer anderen Verteilung der Kosten im Bereich der Notfallhilfe für Touristen ist aus kommunaler Finanzoptik nachvollziehbar. Allein deshalb die grundsätzliche Kompetenzregelung «auszuhebeln» wäre aber staatspolitisch falsch. Es lässt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht ausreichend begründen, warum allein in diesem Teilbereich der Sozialhilfe von der Zuständigkeit der Gemeinden abgewichen werden soll. Die Fälle beschränken sich auf einzelne Gemeinden. Dabei sind Fälle mit Kostenfolgen im fünfstelligen Bereich die Ausnahme. In der Regel bewegen sich die Kosten im niedrigen vierstelligen Bereich. Akzeptiert man eine Ausnahme, können weitere Begehren folgen. Beispielsweise ist die Belastung der Gemeinden mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

sehr heterogen, die Differenzen zwischen den Gemeinden sind beträchtlich. Auch hier könnte man argumentieren, dass bei allen oder besonders «teuren» Fällen der Kanton mitfinanzieren soll. Mit einer neuen Aufgabe würde zudem auch der administrative Aufwand auf Kantonsebene steigen. Kommt hinzu, dass der Kantonsrat mit der Finanz- und Aufgabenüberprüfung 2022 die Zuständigkeiten von Kanton, Bezirken und Gemeinden eben erst festgelegt hat, was zu einer jährlichen Entlastung aller Bezirke und Gemeinden von insgesamt rund 67 Millionen Franken geführt hat (mit der Übernahme der Ergänzungsleistungskosten kam eine weitere jährliche Entlastung von netto 14.5 Mio. Franken hinzu). Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, eine weitere Überprüfung der Zuständigkeiten vorzunehmen. Er sieht demzufolge auch keine Veranlassung, um von der bisherigen Regelung der Kostentragung ungedeckter Notfallhilfe abzuweichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 1/26 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber